



**Landgericht Hannover**  
 Geschäfts-Nr.:  
 14 S 54/11  
 52 C 475/10 Amtsgericht Neustadt  
 a.Rbg.

- Ausfertigung -

Verkündet am: 13.12.2011

Bartels, Justizangestellte  
 als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Im Namen des Volkes!**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. [REDACTED]

Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

WV	K	SE	z. A.
B	14. Dez. 2011		s. S.
TN	KANZLEI BERNHARDT		z. E.
			z. K.

Beklagter und Berufungsbeklagter,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. [REDACTED]  
 30175 Hannover,  
 Gerichtsfach Nr. 74, Geschäftszeichen: 868/2009

wegen Forderung

hat die 14. Zivilkammer des Landgerichts Hannover auf die mündliche Verhandlung vom 15. November 2011 durch

die Richterin am Landgericht Kemner,  
 den Richter am Landgericht Frankenberger und  
 den Richter am Landgericht Fritsche

für **R e c h t** erkannt:

Die gegen das Urteil des Amtsgerichts Neustadt a. Rbge. vom 8. Juni 2011 gerichtete Berufung der Klägerin wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird für die Berufungsinstanz auf 3.769,41 € festgesetzt.

\*\*\*\*\*

## Gründe

I.

Von der Bezugnahme auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil mit Darstellung etwaiger Änderungen oder Ergänzungen (vgl. § 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO) wird nach §§ 540 Abs. 2, 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen.

II.

Die nach § 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO statthafte und auch im Übrigen (vgl. §§ 517, 519 Abs. 1 und 2, 520 Abs. 1 bis 3 ZPO) zulässige Berufung ist unbegründet.

1. Die Klägerin hat keinen Anspruch nach §§ 611 Abs. 1, 398 BGB auf Zahlung des restlichen, für die Behandlung des Beklagten durch den Zedenten geltend gemachten Honorärs.

a) Das Honorar für die ärztliche Behandlung des Beklagten richtete sich grundsätzlich nach der GOZ, denn der Beklagte und der Zedent waren sich über eine entsprechende Liquidation einig. Hier beruht die Höhe der Gesamtforderung im Wesentlichen auf der Zugrundelegung des Abrechnungsfaktors 4,0. Denn selbst unter ausschließlicher Zugrundelegung eines Abrechnungsfaktors von 2,3 ergäbe sich keine, den bereits gezahlten Betrag übersteigende Restforderung. § 2 Abs. 1 GOZ bestimmt, dass durch Vereinbarung eine von der Gebührenordnung abweichende Höhe der Vergütung festgelegt werden kann. Absatz 2 enthält hinsichtlich des Abschlusses einer solchen Vereinbarung zwingende Schutzvorschriften zugunsten des Patienten. Eine solche Vereinbarung hat der Beklagte mit dem Zedenten getroffen. Das kann zwar nicht darin gesehen werden, dass in dem Heil- und Kostenplan vom 23. September 2008 bei zahlreichen Positionen der Faktor 4,0 angegeben ist. Der Beklagte hat jedoch nicht bestritten, dass er die ihm von dem Zedenten vorgelegten Vereinbarungen nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ, in die handschriftlich das Datum 23. September 2008 beziehungsweise 1. Oktober 2008 eingetragen wurde, unterzeichnet hat.

b) Dem sich - ungeachtet der Frage, unter welchen Umständen und zu welchem Zeitpunkt (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1 GOZ) der Beklagte die Unterschriften geleistet hat - daraus grundsätzlich ergebenden Vergütungsanspruch hält der Beklagte jedoch mit Erfolg einen Anspruch auf Schadensersatz wegen fehlerhafter wirtschaftlicher Aufklärung ent-

gegen. Es gehört zu den Pflichten der Behandlungsseite, einen Patienten vor unverhältnismäßigen finanziellen Belastungen zu bewahren, soweit sie aus ihrer Expertenstellung heraus über bessere Kenntnisse und ein besseres Wissen verfügt. Bei einem schuldhaften Verstoß gegen diese (wirtschaftliche) Aufklärungspflicht kann dem Patienten ein Schadensersatzanspruch zustehen, den er dem Anspruch des Arztes auf Bezahlung der Behandlung entgegenhalten kann (vgl. BGH, Urteil vom 9. Mai 2000 - VI ZR 173/99, juris, Rn. 33). So verhält es sich hier.

*MDR 2000, 956 NJW 2000, 3429*

aa) Aufgrund der von dem Amtsgericht durchgeführten Beweisaufnahme ist die Kammer nach Würdigung der Schilderungen des Beklagten und der Aussage der Zeuginnen ~~.....~~ und ~~.....~~ davon überzeugt, dass der Zedent auf die konkrete Frage des Beklagten, welche Kosten denn nun auf ihn zukommen würden, die in den Kostenvoranschlägen vom 23. September 2008 über insgesamt 15.784,44 € (11.195,70 € für Implantate und 4.588,74 € für den provisorischen Zahnersatz) ausgewiesenen Kosten zum Zweck der Beruhigung des wegen der zahlreichen von ihm geleisteten Unterschriften unsicher und misstrauisch gewordenen Beklagten als Obergrenze für die Implantate und den Interimszahnersatz angegeben hat. Die detaillierten Schilderungen des Beklagten hat die Zeugin ~~.....~~ im Kern bestätigt und mit eigenen Worten anschaulich bekundet, dass keine weiteren Kosten als die in dem Heil- und Kostenplan ausgewiesenen auf den Beklagten zukommen würden. Anhaltspunkte für ein abgestimmtes Aussageverhalten haben sich nicht ergeben. Die Aussage der Zeugin ist zum Kernbereich der Problematik weniger detailreich als die Schilderungen des Beklagten. Die Annahme einer Aussageabsprache hätte nur dann nahegelegen, wenn die Zeugenaussage in jeder Hinsicht identisch gewesen wäre. Im Übrigen kann auf die nachvollziehbare Beweiswürdigung des Amtsgerichts verwiesen werden. Die Aussage der Zeugin ~~.....~~ steht der Aussage der Zeugin ~~.....~~ nicht entgegen. Denn die Zeugin ~~.....~~ hat lediglich bekundet, dass in der Praxis keine Festpreisvereinbarungen getroffen würden. Da sie an dem Gespräch nicht teilgenommen hat, wirkt ihre Aussage lediglich als Indiz. Angesichts des sich aus den vorgenannten Heil- und Kostenplänen vom 23. September 2008 ergebenden Betrags liegt es hingegen durchaus nahe, dass der Zedent dies als Kostengrenze festgelegt hat. *der Zeugin*

bb) Da die Klägerin den Zedenten in erster Instanz nicht als Zeugen für den Inhalt des am 1. Oktober 2008 stattgefundenen Gesprächs benannt hatte (vgl. Seite 2 der Klageschrift), sondern lediglich die Durchführung der abgerechneten Behandlung in sein Wis-

sen gestellt hat, ist dem Amtsgericht auch insoweit kein Fehler unterlaufen. Der Vorwurf eines Verfahrensfehlers führt schließlich nicht dazu, dass der Zedent nunmehr im Berufungsverfahren zu vernehmen gewesen wäre. Es handelt sich insoweit nämlich um ein neues Angriffsmittel (vgl. § 531 Abs. 2 Satz 1 ZPO).

Soweit die Klägerin erstmals in der Berufungsinstanz - sogar nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist - mit Schriftsatz vom 31. Oktober 2011 weitere, angeblich vom Beklagten unterzeichnete Heil- und Kostenpläne vorlegt, handelt es sich um neues und daher von der Kammer nicht zu berücksichtigendes Vorbringen (§ 531 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Es stand erstinstanzlich außer Streit, dass dem Beklagten lediglich die Heil- und Kostenpläne vom 23. September 2008 mit dem ausgewiesenen Kostenaufwand von insgesamt 15.784,44 € am 1. Oktober 2008 vorgelegen haben.

2. Zwar hat das Amtsgericht über den Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Anwaltskosten nicht entschieden; der Antrag wird in dem Urteil nicht einmal erwähnt. Das verhilft der Berufung indessen nicht zum Erfolg. Zunächst ist der Antrag betreffend die Nebenforderung in erster Instanz offenbar versehentlich gar nicht gestellt worden, wie sich aus dem Protokoll vom 14. März 2011, 18. Mai 2011 und 8. Dezember 2010 ergibt; ferner fehlt es an der erforderlichen förmlichen Zustellung (von Amts wegen) an den Gegner (§ 253 ZPO). Der Antrag ist allerdings als sachdienliche Klageerweiterung (§§ 533 ZPO iVm § 263 ZPO analog, vgl. BGH, Urteil vom 19. März 2004 - V, ZR 104/03, NJW 2004, 2152, 2154; Musielak/Ball, ZPO, 8. Aufl., § 533 Rn. 6) für das Berufungsverfahren zuzulassen. Ein Anspruch auf Erstattung der Rechtsanwaltskosten besteht nach den obigen Ausführungen indessen nicht.

### III;

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 97 Abs. 1, 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Gründe, die Revision zuzulassen (vgl. § 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO), bestehen nicht. Es handelt sich hier um eine auf den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls beruhende Einzelfallentscheidung zu den allgemein anerkannten Grundsätzen der Pflicht zur wirtschaftlichen Aufklärung.

Kemner

Frankenberger

Fritsche